

19. Ist derjenige, welcher gegenüber einem Menageriebefizer die Zähmung und Abrichtung reißender Tiere und deren Vorführung bei öffentlichen Schaustellungen übernommen hat, ein Arbeiter im Sinne des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, und bezw. findet auf ihn die Ausnahmebestimmung in § 2 Abs. 2 des ausgezogenen Gesetzes Anwendung?

VI. Civilsenat. Urt. v. 21. Mai 1896 i. S. Sch. (KL) w. W. (Bekl.)
Rep. VI. 27/96.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Da der Streitgegenstand nur 900 *M* beträgt, unterliegt nach §§ 508. 509 Ziff. 1 C.P.D. der Nachprüfung des Revisionsgerichtes nur die Frage, ob zur Verhandlung und Entscheidung des gegenwärtigen Streites das vom Kläger angerufene ordentliche Gericht oder, wie der Beklagte angenommen wissen will, das Gewerbegericht zuständig sei, welches in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 für Hamburg durch das dortige Gesetz vom 12. Februar 1892 errichtet worden ist. Mit Recht hat die Vorinstanz angenommen, daß der Rechtsstreit vor dem ordentlichen Gerichte zum Austrage zu bringen sei.

Nicht zweifelhaft ist, daß der Beklagte bezüglich der zum Betriebe seiner Menagerie angenommenen Personen als Arbeitgeber im Sinne von § 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 anzusehen ist. Bei der Verantwortung der danach für die Zuständigkeit maßgebenden Frage, ob der Kläger zu dem Beklagten im Verhältnisse eines Arbeiters im Sinne von §§ 1. 2 jenes Gesetzes gestanden hat, und ob, wenn dies anzunehmen, auf ihn die Ausnahmebestimmung in § 2 Abs. 2 anwendbar ist, muß, wie das Oberlandesgericht mit Recht angenommen hat, das entscheidende Gewicht auf die Stellung gelegt werden, die er als „dompteur“ eingenommen hat. Denn wie die Vertragsurkunde vom 18. Dezember 1892 deutlich erkennen läßt, sollten die ihm als dompteur obliegenden Leistungen seine regelmäßige Beschäftigung bilden, und hatte der Beklagte sich nur nebenher für gewisse bringliche Arbeiten anderer Art die Mitwirkung des Klägers gesichert.

Die Arbeiten, die dem Kläger als dompteur oblagen, bestanden nach dem Vertrage einerseits in der Zähmung und Abrihtung wilder Tiere, und andererseits in deren Vorführung bei den Schaustellungen, welche der Beklagte veranstaltete. Es handelte sich dabei um große Raubtiere, insbesondere auch um Löwen.

Was zunächst die Leistungen des Klägers bei den Schaustellungen anlangt, so können diese keinesfalls als solche eines im Menageriebetriebe des Beklagten beschäftigten „Arbeiters“ im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1890 angesehen werden. Solche Schaustellungen bezwecken, dem Publikum zu zeigen, in welchem Grade wilde Tiere, insbesondere auch große Raubtiere, der Herrschaft des Menschen unterworfen und zur Duldung der Ausführung von Prozeduren genötigt werden können, die an sich mit ihren natürlichen Eigenschaften im Widerspruche stehen. Ob man bei derartigen Vorführungen von einem höheren wissenschaftlichen Interesse sprechen dürfe, kann bezweifelt werden; jedenfalls läßt sich aber nicht sagen, daß dabei der die Tiere Vorführende zur Herstellung eines Gewerbsserzeugnisses des Menageriebesizers mitwirke; vielmehr handelt es sich im wesentlichen darum, zu beweisen, welche Herrschaft gerade der betreffende dompteur für seine Person über die von ihm vorgeführten Tiere erlangt, wie er sie zu leiten und der Gefahr, die der Verkehr mit ihnen mit sich bringt, zu begegnen versteht. Wie bei Vorstellungen von Schauspielern, Sängern u. s. w., die, wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat, nicht

zu den Arbeitern und Gewerbsgehilfen des Theaterunternehmers gerechnet werden können,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 86 flg.,

liegt somit der Schwerpunkt auch hier in der Vorführung der eigenen Leistungen des dompteur, zu denen auch die Bethätigung seines persönlichen Mutes gehört; der Menageriebesitzer kommt dabei nur insoweit in Frage, als er die Stätte, wo die Vorstellungen stattfinden, beschafft, das Material, an dem der dompteur seine Kunst und seinen Mut zeigt, hergiebt und das finanzielle Risiko trägt. Diejenigen, die bei solchen Vorführungen als „Artisten“ auftreten, werden nach allgemeiner Anschauung nicht als Arbeiter oder Gewerbsgehilfen angesehen und können nicht zu denjenigen Personen gerechnet werden, welche der siebente Titel der Gewerbeordnung (Gesetz vom 29. Juli 1890 § 2) im Auge hat.

Soweit dem Kläger obgelegen hat, die dem Beklagten gehörigen Tiere zu zähmen und zur Verwendung bei Vorstellungen der fraglichen Art geeignet zu machen, bestanden dagegen seine Leistungen allerdings in einer Bearbeitung des Materials, welches der Beklagte in seinem Gewerbebetriebe benützt. Allein hierauf kann für die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes zur Entscheidung des vorliegenden Streitiges entscheidendes Gewicht schon deshalb nicht gelegt werden, weil diese Arbeiten sich im wesentlichen nur als Vorbereitungen für die Vorstellungen darstellen, in denen der Kläger die Tiere vorführen sollte. Sie sollten dabei an seine Person gewöhnt und angeleert werden, ihm zu gehorchen. Aber auch wenn man diese Zähmung als eine selbständige Arbeit, die der Kläger übernommen hatte, zu betrachten hätte, würde sich daraus nichts für die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ergeben. Die Zähmung und Abrichtung großer Raubtiere setzt neben einem hohen Grade persönlichen Mutes und körperlicher Kraft und Gewandtheit eingehende Kenntnis der einzelnen in Betracht kommenden Tiergattungen und der speziell zu behandelnden Tierindividuen, ihrer Eigenschaften und Gewohnheiten voraus. Die Erwerbung dieser Kenntnis erfordert eine besondere, keineswegs im allgemeinen bei jedem normalen Menschen vorauszusetzende Befähigung, sowie dauernde eingehende Beschäftigung mit Tieren der fraglichen Art. Zugleich ist die Stellung des Tierbändigers eine verantwortungsvolle, da das ihm anvertraute Material wertvoll ist, und sein Wert

durch die Behandlung, welche die Tiere durch den dompteur finden, wesentlich erhöht oder verringert werden kann. Mit Rücksicht hierauf muß für den Betrieb einer Menagerie, welche nicht bloß bezweckt, den Besuchern den Anblick der Tiere zu verschaffen, in der diese vielmehr auch einer Abrichtung zum Zwecke besonderer Schaustellungen unterworfen werden, dem Tierbändiger eine Stellung zugesprochen werden, welche mit der eines Werkmeisters oder eines mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Angestellten in anderen Gewerbebetrieben auf einer Stufe steht. Es schlägt daher insoweit, wie bereits die Vorinstanz angenommen hat, jedenfalls die Ausnahmebestimmung im zweiten Absätze von § 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 hier ein. . . .